



REGLEMENT

Absenzen und Urlaube von Schülerinnen und Schülern

A) Grundlage

Das vorliegende Reglement stützt sich auf das Volksschulgesetz (VSG § 28) und die Volksschulverordnung (VSV § 28 und 29). Es wird durch ein separates Reglement zu den Jokertagen ergänzt.

B) Absenzen

Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen dem Unterricht ganz oder teilweise fern, benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule.

C) Urlaub / Dispensationen

Neben den Jokertagen (vgl. Reglement «Jokertage») können zusätzliche, begründete Absenzen / Urlaube bewilligt werden.

Dispensationen erfolgen ausschliesslich aus zureichenden Gründen. Hierfür werden persönliche, familiäre und schulische Verhältnisse berücksichtigt.

D) Dauer

Dispensationen bis zu drei Tagen liegen in der Kompetenz der Klassenlehrperson, sofern es sich nicht um Ferien verlängernde Urlaubsgesuche handelt.

Gesuche für Urlaub über drei Tage und / oder solche, welche Ferien verlängernde Auswirkung haben, sind an die Schulleitung zu richten. Diese werden an der Sitzung der Operativen Leitung behandelt.

E) Gründe

Als Gründe gelten z.B. wichtige familiäre Ereignisse, voraussehbare Arztbesuche, kulturelle oder sportliche Beteiligungen von Wichtigkeit und dergleichen. Dispensationsgründe sind insbesondere:

- a.* ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
- b.* aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
- c.* hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art,
- d.* Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen,
- e.* aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen,
- f.* Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung



REGLEMENT

Absenzen und Urlaube von Schülerinnen und Schülern

F) Meldung

Es wird lediglich auf gut begründete, frühzeitig eingereichte Gesuche in schriftlicher Form eingegangen. Sie müssen durch die Eltern unterschrieben sein.

Die Absenz / der Urlaub wird von der Lehrperson in die Absenzliste als entschuldigte Absenz eingetragen.

G) Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung eines Gesuchs durch die Lehrperson kann bei der Schulleitung Einsprache erhoben werden.

Bei einem durch die Schulleitung oder der Operativen Leitung abgelehnten Gesuch kann bei der Schulpflege ein rekursfähiger Entscheid erwirkt werden.

H) Sanktionen

Bei Nichtbeachtung eines ablehnenden Entscheids behält sich die Schulpflege die Verzeigung beim Statthalteramt mit Antrag auf eine Busse (bis zu CHF 5'000.00 gemäss § 76 VSG) vor.

Eine unentschuldigte Absenz wird durch die Klassenlehrperson der Schulleitung gemeldet. Die Schulleitung gewährt das rechtliche Gehör und erteilt den Eltern gegebenenfalls einen Verweis. In gravierenden Fällen beantragt die Schulleitung der Schulpflege die Verzeigung beim Statthalteramt.

I) Schulstoff

Der verpasste Schulstoff ist in Absprache mit der Lehrperson vor- oder nachzuholen.

J) Inkraftsetzung

Das Reglement tritt ab Schuljahr 2007 / 2008, mit Zirkularbeschluss der Schulpflege vom 3. August 2007 in Kraft.

Änderungen wurden an der Schulpflegesatzung vom 30. November 2011 bewilligt und auf diesen Zeitpunkt in Kraft gesetzt.